

DJK Hühnerfeld e.V. Alexander Becker – Gartenstr. 2 – 66540 Neunkirchen- Heinitz

Rückfragen an: Alexander Becker

Tel.: 06821 / 71145 oder 0162 / 2998 163

Mail: [die\\_beckers@gmx.net](mailto:die_beckers@gmx.net)

Neunkirchen, den 02.03.2017

## EINLADUNG

zur **Jahreshauptversammlung** der DJK Hühnerfeld am **Sonntag, dem 26.03.2017 um 16:00 Uhr**,  
im Tennis-Clubheim der DJK Hühnerfeld am Mellinweg, Sulzbach.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Stimmberechtigung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Information über die Schließung der Sparte Tanzen zum 31.03.2017
4. Beschlussfassung zur Änderung der am 24.04.2016 beschlossenen Neufassung der  
Vereinsatzung (siehe Anlage)
5. Jahresbericht des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleiter
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache
9. Entlastung des Vorstandes  
Wahl eines Versammlungsleiters
10. Neuwahl des Gesamtvorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Beschluss zum Vereinsbeitrag/Bestätigung der Wahlen zu den Abteilungsleitungen
13. Ausblick auf die Jahresplanung 2017
14. Verschiedenes

Stimmberechtigt für die Jahreshauptversammlung der DJK Hühnerfeld sind alle Mitglieder über  
16 Jahre. Der Vorstand der DJK lädt die Mitglieder recht herzlich zu der Versammlung ein.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden  
eingegangen sein, damit der Vorstand die Tagesordnung entsprechend anpassen kann.

Mit sportlichen Grüßen



Alexander Becker  
1. Vorsitzender



## Anlage

### zum Top 4 der Jahreshauptversammlung der DJK Hühnerfeld am Sonntag, dem 26.03.2017 um 16:00 Uhr im Tennis-Clubheim der DJK Hühnerfeld am Mellinweg, Sulzbach Beschlussfassung zur Änderung der am 24.04.2016 beschlossenen Neufassung der Vereinssatzung

In der Jahreshauptversammlung am 24.04.2016 haben die Mitglieder der DJK Hühnerfeld die Neufassung der Vereinssatzung beschlossen. Der Beschluss erfolgte mit dem Zusatz, dass die in der Vorlage noch enthaltenen Schreibfehler, welche bei Beschlussfassung aufgefallen sind, noch korrigiert werden.

Nach den Korrekturen hat der Vorstand den Entwurf dem DJK Sportverband – Diözesanverband Trier e.V. – zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Der DJK Sportverband – Diözesanverband Trier e.V. – hat die Genehmigung am 25.10.2016 schriftlich erteilt. Dann hat der Vorstand die neue Satzung dem Notariat Dr. Christa Oechler zur Eintragung in das Vereinsregister übersandt. Der zuständige Notar für Vereinsrecht hat in einem Gespräch mit dem 1. und 2. Vorsitzenden mitgeteilt, dass noch eine wesentliche Änderung im Satzungsentwurf notwendig sei.

Im § 6 der Satzung sind Regelungen zum Vereinsvorstand getroffen. Dort gab es unter 6.1 für den Notar unklare Regelungen.

Daher bittet der Vorstand um Zustimmung zur Änderung folgender Inhalte der Satzung von der Altfassung zur Neufassung hin:

#### Altfassung:

##### 6 Der Vereinsvorstand

##### 6.1 Der Vereinsvorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister;
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Sportwart, dem/der Jugendleiter/in sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist - bei Verhinderung des jeweilig Anderen - allein berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Verein zu vertreten.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### Neufassung:

##### 6 Der Vereinsvorstand

##### 6.1 Der Vereinsvorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister;
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Sportwart, dem/der dem/der Jugendleiter/in sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist allein berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, den Verein zu vertreten.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der jeweils andere verhindert ist.

